

Bebauungsplan Nr. 15

M. 1:1000



Gestaltungsvorschlag

M. 1:1000



Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

TEIL A: PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2, 9 und 5, 16 Abs. 5 BauVO)

BAUGERECHTBEZEICHNUNG für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut FESTSETZUNGSCHLÜSSEL:

Table with columns: Bau-gebiet, Nutzungs-art, Nutzungsmaß, GRZ, GFZ, Bau-weise. Rows A through G.

WR 7Wo REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauVO)

WA 7Wo ALLEGMES WOHNGEBIET (§ 4 BauVO)

MD DORFGEBIET (§ 5 BauVO)

11 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 und § 20 BauVO)

0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauVO)

0,7 GESCHLOSSENHEIT (§ 20 BauVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dach- oder Kellerräumen sind ein- schließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume, einschließlich ihrer Umfassungswände mitzuzählen (§ 20 Abs. 3 BauVO).

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauVO)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauVO)

ZULASSIGE FIRSTRICHTUNGEN / HAUPTRICHTUNGEN DER GEBÄUDEAUSSENWAUDE (§ 8 Abs. 1 BauVO)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)

Garagen

GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

Spießplatz

Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 HGB sind, sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Ausgenommen sind Dorfgebiete (MD), in denen die Anlage von Nebengebäuden auch auf der nicht überbaubaren rückwärtigen Grundstücksfläche zulässig ist und auf Gemeindeflächen, auf denen die Anlage von Nebengebäuden auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMÜNSDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)

KINDERGARTEN

VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)

STRASSENBEREICHSLINIE

STRASSENVERKEHRSLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBEREICHTER BEREICH (§ 42 Abs. 4a StVO)

FUSS- UND RADWEG

WIRTSCHAFTSSTEG / FELEDEG (für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)

ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE

FLÄCHE FÜR DAS AUFSTELLEN VON MÜLLERFASSEN

VERGÖRNERUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauVO)

ELEKTRIZITÄT (Informations)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO)

PARKANLAGE

KINDERSPIELPLATZ

MASSNÄHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO)

Fläche 1: EXTENSIV ZU PFLEGEDECKENBESTIMMT Die Flächen sind als Wiesen anzulegen, die maximal 2 mal jährlich, nach dem 30.06. und dem 30.09. gemäht werden dürfen; das Mahgut muß von der Fläche entfernt werden. Je 200 m² Fläche ist mindestens ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen.

Fläche 2: SUKZESSIONSFLÄCHE Die Fläche ist im Bereich der verwilderten Obst- und sonstigen Gehölzbestände der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Trockenrasenbereiche dürfen maximal 1 mal jährlich nach dem 30.09. gemäht werden; das Mahgut muß von den Flächen entfernt werden.

HINWEIS: Es ist eine Pflegeplan zu erarbeiten.

REGENWASSERÜCHTLICHUNG Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungssystem in auf den Grundstücken gelegene Regenwasserhalteanlagen zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 25 l/m² überdachter Grundfläche betragen. Überschüssige Wassermengen sind durch einen Überlauf an die Kanalisation abzuführen.

BEFESTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind vollständig bodenverfestigende Ausführungen unzulässig. Grundstückszufahrten und Zufahrten zu Anlagen sind über einen stabilen Belag herzuführen.

PFLANZENHANDLUNGSMITTEL Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

MIT GEDR., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVO)

1 GEBRECHT zugunsten der erschlossenen Anlieger

2 GEN- UND FAHRRECHT zugunsten der erschlossenen Anlieger

3 LEITUNGSRECHT zugunsten der Versorgungsträger

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

BEPFLANZUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE Mindestens 40% der Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gartenerisch zu unterhalten. Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind dabei mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hinweis: Liste der standortgerechten Bäume und Sträucher siehe Erläuterungstext zum Landschaftsplan.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLATZE Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umplanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzstreifen zu gliedern, so daß maximal 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Je 2 Stellplätze ist mindestens 1 hochstammiger Laubbau anzupflanzen.

ANREICHUNG VON ANPFLANZUNGEN Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar:

Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm.

Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfestsetzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind sowie bestehende und zu erhaltende Gehölzplantagen.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG Die Flächen sind als aufgelockerte, teilweise transparente Kulturen mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.

ANPFLANZUNG VON HOCHSTAMMIGEN LAUBBÄUMEN An den festgesetzten Punkten und in den Verkehrsflächen (ohne Standortbindung) sind hochstammige Laubbäume anzupflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Bergweg : Bergahorn Acer pseudoplatanus

Einlenweg : Winterlinde Tilia cordata

Rosenweg : Vogelkirsche Prunus avium 'Plena'

Hagebuttenweg : Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia

Am Ölberg : Chanteliche Birne Cydonia oblonga 'Chanteliche'

Planstraße A : Rotdorn Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'

In Wäldereis : Bergahorn Acer pseudoplatanus

Planstraße B : Ahorn Crataegus laevigata

Planstraße C : Pflanzumfalliger Weißdorn Crataegus crus-galli

In Wäldereis : Winterlinde Tilia cordata

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)

ZU ERHALTENDE HECKE

ERHALTUNG AUF DAUER Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENBEREICHES ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauVO)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf privaten Bauflächen zu dulden.

TEIL B: BAUDENKMÄSSIGKEIT VORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauVO und § 110 Abs. 4 HGB i. V. mit der Verordnung über die Aufsicht von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 26.1.1977

SÄCHLICHER GELTUNGSBEREICH Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 88 Abs. 2 HGB auch sonstige genehmigungsfreie Maßnahmen nach § 89 HGB.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG Bei Doppelhäusern und Hausgruppen müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen. Es sind ausschließlich geneigte Dächer mit 30-45° Dachneigung bei 1-geschossigen Gebäuden und 20-35° bei 2-geschossigen Gebäuden zulässig. Für untergeordnete Bauteile, Garagen u. Nebenanlagen können ausnahmsweise andere Dachformen u. -neigungen sowie Flachdächer zugelassen werden.

DACHGESTALTUNG Dachböden dürfen nicht breiter als 2,5 m sein. Die Gesamtbreite mehrerer Giebeln darf 1/3 der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Dachflächenfenster sind für Außenbalkone allgemein unzulässig. Außenbalkone sind in der Regel für maximal einen Aufenthaltsraum ein Dachflächenfenster zugelassen werden.

DACHBECKUNG Ziegel- und Betondachsteine in anthrazitfarbener, roter bzw. rotbrauner Farbgebung.

FASSANGESTALTUNG Für die Fassadengestaltung der Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen sind oberhalb des Sockels allgemein nur folgende Materialien und Farben zulässig:

- Putz und Sichtmauerwerk mit heller Farbgebung (weiß bzw. hell gelblich)

- Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk in rot, rotbraun oder rotbunt ohne nachträgliche Farbgebung

Untergeordnete Bauteile und der Sockel sowie sonstige Nebenanlagen können eine andere Material- und Farbgestaltung erhalten. Zulässig sind insbesondere Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk, Naturholz- und Schieferverkleidungen, Naturstein und Sichtbeton.

Generell unzulässig sind keramische Fliesen und sonstige Plattenverkleidungen, Abstellamentprodukte, künstliche Materialnachbildungen, sonstige glänzende Materialien und Beschichtungen.

Doppelhäuser sind hinsichtlich Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HOHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

In den Vorgärten sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen folgende Einfriedungen auch in Kombination zulässig:

- lebende Hecken bis 1,2 m Höhe

- Mauern bis 0,5 m Höhe, Mauerpfeiler bis 1,0 m Höhe in den zulässigen Materialien und Farben der Fassadengestaltung

Entlang der übrigen Grenzen sind Hecken aus Laubbäumen sowie Zäune bis 1,5 m Höhe in Kombination mit Hecken oder sonstigen Strauchbepflanzungen zulässig.

SICHTSCHUTZWÄNDE Bei Hausgruppen und Doppelhäusern können mit den Gebäudefüßern in Verbindung stehende Sichtschutzwände bis 2,0 m Höhe und 3,0 m Breite zugelassen werden; sie dürfen die Bauzone jedoch um nicht mehr als 2,0 m überschreiten.

Zulässig sind Ausführungen in Putz oder Sichtmauerwerk mit heller Farbgebung, Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk und Holz.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 110 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGB)

GESTALTUNG DER STELLPLATZE, ZUFahrTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wasserpermeable Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster in rot, rotbraun, rotbunt und Betonrasensteine zulässig.

Mülltonnen / Mülltonnenplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GEFORDERTE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauVO)

HEILIGENDECKENBESTIMMUNG Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches liegt in Heiligtumschutzgebiet Bad Nauheim und zwar in der Zone IV (qualitativ) sowie teilweise in der Zone D und C (quantitativ) des mit Verordnung vom 24.10.1988 festgesetzten Heiligtumschutzgebietes Bad Nauheim. Die Sichtverhältnisse sind durch Schutzzone (§ 3 der Verordnung) zu beachten.

TEIL D: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZLINIE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN

HÖHENLINIE, HOHENPUNKT

FREEFLÄCHENPLAN Der dem Antrag bezufliegende Freeflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVO: Wo ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freeflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans beizufügen.

GESTALTUNGSVORSCHLAG Der dem Bebauungsplan beizufügende Plan "Gestaltungsvorschlag" ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BauVO. Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionellen, städtebaulichen, baulichen und gründerischen Gestaltungsabsichten.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFÜNDE Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfestigungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skeletreste und Tongefäße, sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 5 DSchG).

SCHUTZ VON UNTERSCHIEDLICHEN LEITUNGEN Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefaßt sind. (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bäume, wie Eichen, Buchen und Nadeln sind so zu pflanzen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leit